



VERORDNUNG ÜBER DIE GEMEINDE- ZUSCHÜSSE

Art. 1 Leistungsarten

Die Stadt Uster richtet zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons nach den Bestimmungen dieser Verordnung Gemeindegzuschüsse aus.

Die Gemeindegzuschüsse werden als Mietzinszuschüsse, als Heimkostenzuschüsse oder als ausserordentliche Gemeindegzuschüsse ausgerichtet.

MIETZINSZUSCHUSS**Art. 2 Sinn und Zweck**

Mit dem Mietzinszuschuss soll möglichst gewährleistet werden, dass Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente und von kantonalen Beihilfen und/oder von Ergänzungsleistungen in ihrer gewohnten Wohnung bleiben oder in eine altersgerechte Wohnung umziehen können.

Art. 3 Anspruchsvoraussetzungen

Mietzinszuschüsse werden ausgerichtet, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Es besteht ein Anspruch auf eine Altersrente sowie kantonale Beihilfen und/oder Ergänzungsleistungen;
- b) der monatlich zu leistende Mietzins ist höher als der gemäss Ergänzungsleistungsgesetz (ELG)¹ anrechenbare Mietzins;
- c) es besteht kein dauernder Aufenthalt in einem Heim oder einer Anstalt oder in Familienpflege;
- d) es besteht ein mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Uster unmittelbar vor Anspruchsbeginn. Personen, die innerhalb von zwei Jahren wieder in die Stadt Uster zurückziehen und bereits vor Wegzug Mietzinszuschüsse bezogen haben, sind ebenfalls anspruchsberechtigt;
- e) das anrechenbare Vermögen richtet sich nach dem ELG¹ und überschreitet die dort festgesetzten Freibeträge nicht.

Art. 4 Höhe

Die Höhe des Mietzinszuschusses berechnet sich aus der Differenz des monatlich zu leistenden Mietzinses (Ohne Park-/Abstellplatz, zuzüglich Nebenkosten) und des gemäss Art. 10 ELG¹ anerkannten Höchstbetrages zuzüglich kantonomer Beihilfen. Er beträgt höchstens für:

	Pro Monat	Pro Jahr
Alleinstehende	Fr. 350.00	Fr. 4 200.00
Ehepaare/eingetragene Partnerschaften	Fr. 400.00	Fr. 4 800.00
für Einzelpersonen in einer Wohngemeinschaft	Fr. 200.00	Fr. 2 400.00

¹ Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

HEIMKOSTENZUSCHUSS

Art. 5 Anspruchsvoraussetzungen

Heimkostenzuschüsse werden ausgerichtet, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Es besteht kein Anspruch auf kantonale Beihilfen und/oder Ergänzungsleistungen;
- b) es besteht ein dauernder Aufenthalt in einem vom Kanton Zürich oder der Stadt Uster bewilligten Heim;
- c) es besteht ein mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Uster unmittelbar vor Heimeintritt;
- d) die Stadt Uster ist gemäss Zusatzleistungsgesetz (ZLG)² zuständig;
- e) ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft;
- f) die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfen und anrechenbare Einnahmen gemäss ELG¹) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus;
- g) das anrechenbare Vermögen gemäss ELG¹ liegt unter 10 000 Franken, wobei Heimdepotleistungen nicht berücksichtigt werden.

Art. 6 Höhe

Die Heimkostenzuschüsse decken die Differenz zwischen den effektiven Heimaufenthaltskosten bis zur Höhe der vom Kantonalen Sozialamt festgesetzten maximal anrechenbaren Heimtaxe und den eigenen finanziellen Mitteln.

AUSSERORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS

Art. 7 Anspruchsvoraussetzungen

Ausserordentliche Gemeindezuschüsse können ausgerichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Es besteht ein Anspruch auf kantonale Beihilfen und/oder Ergänzungsleistungen;
- b) Es besteht kein Anspruch auf Mietzinszuschüsse oder Heimkostenzuschüsse;
- c) Das anrechenbare Vermögen gemäss ELG¹ liegt unter 10 000 Franken, wobei Heim- oder Mietdepotleistungen oder obligatorische Genossenschaftsanteile nicht berücksichtigt werden;
- d) Ohne ausserordentliche Gemeindezuschüsse wäre die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe erforderlich.

zusätzlich bei Aufenthalt in einem Heim:

- a) Ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft;
- b) Die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfen und anrechenbare Einnahmen gemäss ELG¹) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus.

² Kantonales Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 8 Höhe

Der ausserordentliche Gemeindegzuschuss deckt die Differenz zwischen Grundbedarf, KVG-Prämien, Miete und situationsbedingten Leistungen nach SKOS-Richtlinien und den eigenen finanziellen Mitteln.

Art. 9 Zusätzliche Bestimmungen

Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Gemeindegzuschüssen erfüllt, so sind vorgängig einer Ausrichtung in Abzug zu bringen:

- a) der Einnahmenüberschuss von nicht leistungsberechtigten Ehegatten oder eingetragenen Partnern, bei welchen sich einer oder beide im Heim befinden;
- b) Erwerbseinkünfte der berechtigten Person oder seines/ihrer Ehegatten/eingetragenen Partners, welche nachfolgende jährlichen Beträge übersteigen:

Fr. 3 000.00 Alleinstehende

Fr. 4 500.00 Ehepaare/eingetragene Partnerschaften

Fr. 1 500.00 Waisen und Kinder

Art. 10 Verweigerung und Kürzung

Heimkostenzuschüsse und ausserordentliche Gemeindegzuschüsse können verweigert oder gekürzt werden,

- a) wenn berechnigte Personen die Leistung für den Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise benötigen;
- b) wenn berechnigte Personen oder deren Angehörige einer zumutbaren Schadenminderungspflicht nicht nachkommen;
- c) solange den berechtigten Personen in der Berechnung ihres Ergänzungsleistungsanspruchs Verzichtvermögen anzurechnen ist.

Kann der Anspruchsbetrag bei Ausrichtung durch die Sozialhilfe weiterverrechnet werden, wird der ausserordentliche Gemeindegzuschuss oder der Heimkostenzuschuss verweigert.

Art. 11 Rückerstattung bezogener Gemeindegzuschüsse

- a) Rechtmässig bezogene Gemeindegzuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die früher oder immer noch beziehende/n Person/en in finanziell günstige Verhältnisse gelangt sind.
- b) Finanziell günstige Verhältnisse liegen vor, wenn das anrechenbare Vermögen 50 000 Franken übersteigt.
- c) Die Rückerstattung beschränkt sich auf denjenigen Teil, welcher den Vermögensfreibetrag von 50 000 Franken übersteigt.
- d) Im Falle des Ablebens der beziehenden Person sind die bezogenen Gemeindegzuschüsse zu Lasten des Nettonachlasses zurückzuerstatten.
- e) Unrechtmässig bezogene Leistungen sind in jedem Fall zurückzuerstatten.
- f) Wer Leistungen in gutem Glauben bezogen hat, muss diese nicht zurückerstatten, wenn dadurch eine grosse Härte vermieden werden kann.

Art. 12 Auszahlung der Gemeindegzuschüsse

Die Gemeindegzuschüsse werden in monatlichen Raten zusammen mit den Ergänzungsleistungen und Beihilfen ausgerichtet. Im Übrigen richtet sich die Auszahlung nach den Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes.

Art. 13 Vollzug

Der Entscheid über die Gemeindegzuschüsse nach dieser Verordnung liegt bei der Leistungsgruppe Sozialversicherungen.

Der Vollzug des Zusatzleistungsgesetzes² und der vorliegenden Verordnung liegt bei der Leistungsgruppe Sozialversicherungen.

Art. 14 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen hinsichtlich Gewährung, Weitergewährung oder Verweigerung der Gemeindegzuschüsse sowie der Rückerstattung kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung bei der Leistungsgruppe Sozialversicherungen der Stadt Uster Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

Gegen Einspracheentscheide der Leistungsgruppe Sozialversicherungen kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich erhoben werden.

Art. 15 Anwendbare Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes

Die Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes sowie der dazugehörenden Ausführungserlasse finden sinngemäss auch auf die Gemeindegzuschüsse Anwendung, soweit diese Verordnung nicht abweichende Vorschriften enthält.

Art. 16 Aufhebung des bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 31.05.2005. Der Stadtrat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.